

**Satzung der Stadt Lehrte über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lehrte
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 1. November 2011, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 27.7.2012 und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am **30.07.2014**, zuletzt **geändert am 23.06.2016**, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Lehrte außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Lehrte ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
 1. Einsätze nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 6. die Durchführung der Brandverhütungsschau.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Öl oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- oder sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Abspumpen von Räumen, Kellern oder Schächten,

- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften oder weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Abs. 1 Nr. 3 gehören insbesondere:
1. Beseitigung von Öl oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches,
 3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- oder sonstigen Hilfsgeräten,
 4. Einfangen von Tieren
 5. Auspumpen von Räumen, Kellern oder Schächten,
 6. Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 7. Absichern von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 8. Gestellung von Feuerwehrkräften oder weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (3) Die Stadt kann auch bei unentgeltlichen Einsätzen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Satzung und bei Einsätzen gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung die Erstattung nachfolgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühr berücksichtigt worden sind:
1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
 2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (4) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Einsätzen und sonstigen Leistungen nach § 2 Abs. 1 und 4 ist,
1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,
 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,
 3. wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder Interesse an dem Einsatz gehabt hat,
 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

- (2) Stellt die Stadt für eine Veranstaltung oder Maßnahme eine Brandsicherheitswache, so ist Gebührenschuldner, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat.
- (3) Für die Brandverhütungsschau ist Gebührenschuldner, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG.
- (4) Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist Gebührenschuldner, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (5) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer hinzu.
- (2) Bei der Berechnung von Einsatzkosten gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus oder mit der Überlassung der Geräte oder Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die Gebührenpflichtige bzw. der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbearbeitung der Fahrzeuge erfolgt ist oder mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Gebührenschuld.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Stadt Lehrte haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Lehrte über die Erhebung von Kostenersatz/Gebühren bei Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lehrte vom 14.12.2005 außer Kraft.

Anlage:
Gebührentarif

Lehrte, den 01.08.2014

Sidortschuk
Bürgermeister

Die 1. Änderung der Satzung wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover am 07.07.2016

Gebührentarife zur Feuerwehrgebührensatzung

Ziffer	Gebührentatbestand	Betrag in Euro
1.	Personaleinsatz - jeweils je Stunde, soweit nicht anders benannt -	
1.1	je Beamtin/Beamten Laufbahngruppe II	68,00
1.2	je Einsatzleiterin/Einsatzleiter der Feuerwehr	40,00
1.3	je Beamtin/Beamten Laufbahngruppe I; je Angehörige/ Angehöriger der Feuerwehr; je Werkstattkraft im Beschäftigungsverhältnis	35,00
1.4	Feuerwehrtaucherin/ Feuerwehrtaucher im Tacheinsatz; Chemieschutzträgerin/Chemieschutzträger; Hitzeschutzträgerin/Hitzeschutzträger (je Person und ½ Stunde)	25,00
1.5	Verpflegung des eingesetzten Feuerwehrpersonals (je Personal)	
1.5.1	ab der 4. Einsatzstunde	7,50
1.5.2	ab der 7. Einsatzstunde	15,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) - jeweils je Stunde –	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	TLF, HLF, LF (ohne Hilfeleistungssatz)	125,00
2.1.2	TLF, HLF, LF (mit Hilfeleistungssatz)	150,00
2.1.3	TSF-W, StLF	100,00
2.1.4	Tragkraftspritzenfahrzeug	80,00
2.2	Kraftfahrdrehleiter	360,00
2.3	Gerätewagen	
2.3.1	Gerätewagen-Nachschub	100,00
2.3.2	Gerätewagen-Wasser	125,00
2.3.3	Gerätewagen-Logistik 2	150,00
2.3.4	Gerätewagen-Gefahrgut	360,00
2.3.5	Gerätewagen-Tier	75,00
2.4	Einsatzleitfahrzeuge/Mannschaftstransportfahrzeuge	
2.4.1	Kommandofahrzeug	75,00
2.4.2	Einsatzleitfahrzeug 1	90,00
2.4.3	Einsatzleitfahrzeug 2	200,00
2.4.4	Mannschaftstransportfahrzeug	50,00

Ziffer	Gebührentatbestand	Betrag in Euro
2.5	sonstige Feuerwehrfahrzeuge	
2.5.1	Geräteanhänger	23,00
2.5.2	Geräteanhänger mit Feuerwehrboot	30,00
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal) - jeweils je Stunde, soweit nicht anders benannt -	
3.1	je Elt-Tauchpumpe, Lenzpumpe, Tauchpumpe, sonstige Pumpe	8,00
3.2	je Tragkraftspritze und spezieller Gefahrgutpumpe	40,00
3.3	je Motorsäge	7,50
3.4	je Flüssigkeitsauffangbehälter	3,50
3.5	je Ölschlängel, 10 m	3,50
3.6	je Steckleiter	3,00
3.7	je Schiebleiter	5,50
3.8	je Schlauch, Größe A, je Tag	16,00
3.9	je Schlauch, Größe B, je Tag	13,00
3.10	je Schlauch, Größe C, je Tag	9,50
3.11	mineralöl- und säurebeständige Schläuche, je Tag	25,00
3.12	je Stromerzeuger, 8 KVA	32,00
3.13	Öl-, Wasser- und Staubgutsauger	12,00
3.14	Sprungretter	50,00
3.15	Wärmebildkamera	50,00
3.16	Messgeräte	20,00
3.17	Eisretter	25,00
4.	Pauschalbeträge	
4.1	Wespenbekämpfung (Fahrzeug/Personal/Material pauschal)	
4.1.1	ohne Drehleiter	110,00
4.1.2	mit Drehleiter	300,00
4.2	Fehlalarme in Objekten mit Brandmeldeanlagen	
4.2.1	Objekte mit Pflegeeinrichtungen und Bildungseinrichtungen	450,00
4.2.2	Objekte in Versammlungsstätten	450,00
4.2.3	sonstige Objekte	300,00
4.3	Personen in Notlage	
4.3.1	Türöffnungen, Aufzugsöffnungen	150,00
5.	Prüfung von Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche und Löschwasserbehälter	
5.1	Funktionsüberprüfung von Löschwasserbrunnen	150,00
5.2	Funktionsüberprüfung von Löschwasserteichen	150,00
5.3	Funktionsüberprüfung von Löschwasserbehältern	75,00

Ziffer	Gebührentatbestand	Betrag in Euro
6.	Kosten für Einrichtung / Überprüfung / Rückschaltung von Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschränken und Objektfunkanlagen	gem. Ziff. 1 und 2
7.	sonstige Dienstleistungen der Feuerwehr	
7.1	Stellung einer Brandsicherheitswache	
7.1.1	Personaleinsatz	gem. Ziff. 1
7.1.2	eingesetztes Fahrzeug	gem. Ziff. 2 (Stundensatz)
7.2	Prüfen und Freigabe von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten	
7.2.1	fehlerfreie Erstprüfung	kostenlos
7.2.2	Wiederholungsprüfung eingereicherter Unterlagen	gem. Ziff. 1
7.3	Teilnahme an Räumungsübungen	gem. Ziff. 1 und 2
8.	Verbrauchsgüter	
8.1	Verbrauchsmaterial aller Art sowie Ersatzfüllungen und Ersatzteile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung mit einem Selbstkostenaufschlag von 15 % berechnet.	
8.2	Wasser aus dem Leitungsnetz wird zu dem jeweils gültigen Preis (Grundbetrag zzgl. Bezugspreis) des Versorgungsträgers berechnet.	
8.3	Kosten der Entsorgung von Ölbindemittel (je Sack)	Selbstkosten
9.	sonstige Kostenerstattungen	
9.1	aufgrund des Einsatzes tatsächlich zu erstattender Verdienstausschlag	
9.2	Ersatz einsatzbedingter Auslagen (z. B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material über das die Feuerwehr nicht verfügt) in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten	
9.3	Geräte, die einsatzbedingt unbrauchbar bzw. zerstört werden, sind zum Neupreis zu erstatten	
9.4	Leistungen, die in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten sind, werden gleichwertigen Leistungen zugeordnet und abgerechnet	
9.5	tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2	